



Sehr geehrte/r Gastangler/in, liebes Vereinsmitglied,

wir freuen uns, dass wir Sie an unserem Gewässer begrüßen dürfen. Wir wünschen Ihnen viel Freude an der Weser und einen guten Fang! Hier finden Sie einige Informationen, die für Sie bedeutend sind. Der Vorstand hat diesen **Beschluss Schonzeiten** und **Mindestmaße** aus der **Versammlung 26.02.2010**, in seiner Sitzung am **12.04.2010** überarbeitet und neu zusammengestellt:

Der Fischfang darf nur von Anglern ausgeübt werden, die im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins (blau) und Fischereierlaubnisschein (gelb) sind.

Die Weserstrecke des Vereins umfasst folgenden Abschnitt:

linkes Weserufer von km 66,5 bis 76,06; rechtes Weserufer von km 66,49 bis 70,44 (siehe Gewässerkarte).

Sperr- und Schongebiet ist für alle Angler an der Weser das fest eingezäunte Bundeswehrgelände.

Gastkarteninhabern ist das Angeln im Hafen und der Hafemündung nicht gestattet.

Der **Hafen** darf nur von **Mitgliedern des Vereins** in der Zeit vom **01.09. bis zum 31.12.** beangelt werden.

In der **Hafemündung** ist das **Raubfischangeln vom 01.01.-30.04. nicht erlaubt!**

Weiterhin stehen den Vereinsmitgliedern zwei **Teiche am „Taubenborn“** zur Verfügung. Die Übersichtskarte finden Sie auf der Rückseite.

Wir weisen darauf hin, dass ein Futtermittelverbot an stehenden Gewässern besteht.

Es darf nur auf den befestigten Wegen geparkt werden, und zwar so, dass niemand behindert wird. Die Teiche befinden sich in einem Naturschutzgebiet!

Wichtig: Angeleinschränkung in der Zeit vom 15. 3. bis 15.6 (wegen Hauptbrutzeit der Vögel) des Ost- und Westufers (parallel Bahndamm und parallel Weg) des großen Teiches. In diesem Zeitraum ist das Angeln von dort aus nicht erlaubt.

Beim Angeln dürfen **2 Handangeln**, oder **1 Grundrute** und **1 Handangel**, oder **2 Grundruten** benutzt werden.

Das Spinnfischen ist vom 15.02. bis zum 30.04. nicht erlaubt. Beim Spinnfischen darf nur eine Rute verwendet werden!

Während der Schonzeit von Forellen darf 20m unter- und oberhalb der Bacheinläufe in die Weser (Bollerbach, Grube, Schelpe) nicht geangelt werden. Das Fischen vom Boot aus ist nicht erlaubt.

Fangbeschränkungen:

Zur Schonung des Raubfischbestandes dürfen **1 Hecht** oder **1 Zander pro Tag** in der Weser oder am Taubenborn gefangen werden.

Im Hafen und dessen Mündung dürfen insgesamt **5 Hechte** oder **5 Zander pro Jahr/ Person** entnommen werden.

Grundsätzlich gilt: Nach Fang eines Raubfisches ist weiteres Angeln mit Blinker, Köderfisch... verboten.

Für Karpfen gilt: Es darf **ein Karpfen pro Tag** in der **Weser** oder am **Teich** gefangen und mitgenommen werden.

Die **Schonzeiten** und **Mindestmaße** sind von der Versammlung folgendermaßen beschlossen worden:

Art:	Schonzeit:	Mindestmaß:	Art:	Schonzeit:	Mindestmaß:
Äsche	01.03.-30.04.	30 cm	Barbe	15.05.-15.06.	35 cm
Nase	01.03.-30.04.	30 cm	Bachforelle	20.10.-15.03.	25 cm
Hecht	15.02.-30.04	55 cm	Regenbogenforelle	20.10.-15.03.	kein Mindestmaß
Zander	01.04.-31.05.	50 cm	Aal	keine Schonzeit	50 cm
Karpfen	keine Schonzeit	35 cm	Wels	keine Schonzeit	kein Mindestmaß
Schleie	keine Schonzeit	25 cm	Weißfische	keine Schonzeit	kein Mindestmaß

Eine ganzjährige Schonzeit haben der Lachs, Schneider, Elritze, Koppe, Moderlieschen, sowie Muscheln und Edelkrebse. Für alle weiteren Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen!

Untermaßige Fische müssen sofort **zurückgesetzt** werden. Gefangene Fische dürfen nicht veräußert werden und sind sinnvoll zu verwerten.

Jugendliche bis 16 Jahre:

Jugendlichen bis 16 Jahren ist der Raubfischfang auf Hecht und Zander mit Köderfischen und jeglicher Art von Kunstködern untersagt.

Möglich ist dies nur in Begleitung des Jugendwartes.

Nachtangeln:

Am Taubenborn ist aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet der Aufenthalt von 0 bis 4 Uhr zum Zwecke des Fischfangs untersagt. An der Weser ist das Nachtangeln erlaubt, im Hafengelände nicht. Zelten und Lagern ist ebenfalls untersagt.

Verhalten an den Gewässern:

Es ist selbstverständlich, dass jeder Angler seinen Angelplatz **sauber** wieder verlässt. **Das Säubern der Fische am Gewässer ist nicht gestattet.** Es ist keine Schande, eine Flasche, Dose oder sonstigen herumliegenden Unrat, der angespült oder hingeworfen worden ist, mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen. Ferner ist darauf zu achten, dass die Wasserpflanzen, Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden. Rücksichtnahme untereinander und gegenüber Nichtanglern sowie Tieren und Pflanzen sollte selbstverständlich sein.

Wenn wir alle diese Grundsätze beachten, wird das Angeln sicherlich auch in Zukunft noch möglich sein, auch wenn wir mit Umweltschäden leben müssen, die **wir** nicht beeinflussen können.

Jeder Angler hat eine Fangliste zu führen. Fänge müssen umgehend am Gewässer eingetragen werden. Am Jahresanfang des folgenden Jahres ist die Fangliste bei der Ausgabestelle oder beim Vorstand wieder abzugeben. Erst nach Abgabe dieser ordnungsgemäß geführten Liste kann er einen neuen Fischereischein erwerben.